

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 4

22.01.2025

Seite 21

- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)
- Amtliche Einwohnerzahl Stand 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO; Fl. Nr. 136 der Gemarkung Hart

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 26. November 2024

den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von	164.688.796,93 EUR
und einem Jahresverlust von	1.178.039,92 EUR
festgestellt.	

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

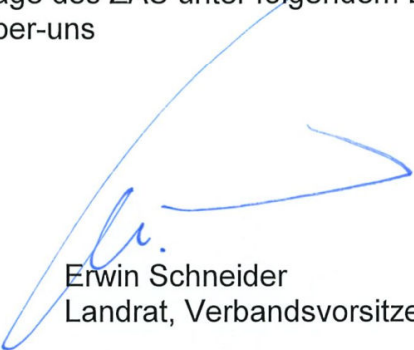
Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2023 mit 1.178.039,92 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2023 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 07.04.2025 bis 14.04.2025 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2023 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns

Burgkirchen, 27. November 2024



Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bevölkerungsstand am 31.12.2023 auf Basis Zensus2022

09183000	Landkreis Mühldorf a.Inn	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09183112	Ampfing	7 114
09183113	Aschau a.Inn	3 270
09183114	Buchbach, M	3 339
09183115	Egglkofen	1 330
09183116	Erharting	953
09183118	Gars a.Inn, M	3 989
09183119	Haag i.OB, M	6 554
09183120	Heldenstein	2 806
09183122	Jettenbach	745
09183123	Kirchdorf	1 347
09183124	Kraiburg a.Inn, M	4 040
09183125	Lohkirchen	839
09183126	Maitenbeth	2 014
09183127	Mettenheim	3 670
09183128	Mühldorf a.Inn, St	22 248
09183129	Neumarkt-Sankt Veit, St	6 280
09183130	Niederbergkirchen	1 201
09183131	Niedertaufkirchen	1 438
09183132	Oberbergkirchen	1 725
09183134	Oberneukirchen	832
09183135	Obertaufkirchen	2 680
09183136	Polling	3 362
09183138	Rattenkirchen	1 074
09183139	Rechtmehring	2 085
09183140	Reichertsheim	1 713
09183143	Schönberg	1 109
09183144	Schwindegg	3 533
09183145	Taufkirchen	1 409

09183147	Unterreit	1 760
09183148	Waldkraiburg, St	25 636
09183151	Zangberg	1 168
	zusammen	121 263

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10521/24 den Neubau eines Gemeinschaftshauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 136 der Gemarkung Hart von den Mühldorfer Gartenfreunde e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Werner Schmitz, mit Bescheid vom 21.01.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 21.01.2025 durch die öffentliche Bekanntmachung.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 1.08 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Göschl